

Statuten des Vereins Einigkeit in Beckstedt

Eine Genehmigung der Statuten ist nicht erforderlich.

Ein gleiches Exemplar dieser Statuten, jedoch ohne die Unterschriften der Mitglieder, ist zu den hiesigen Akten eingeliefert.

Syke, den 7. März 1890

Der Königl. Landrath

gez. Jacobsen

Statuten des Vereins Einigkeit zu Beckstedt

Die unterzeichneten Mitglieder unter dem zeitigen Vorstände

1. Feuerstätter Diedrich Brandt in Beckstedt als Präsident,
2. Musiker Heinrich Horstmann in Beckstedt als Vicepräsident,
3. Halbmeyer Karl Lindemann in Beckstedt als Schriftführer haben in Beckstedt den Verein gegründet und dabei die nachstehenden Bestimmungen getroffen.

§ 1

Der Zweck des Vereins ist: Hebung des Gesanges unter den Mitgliedern, Kegeln, sowie Förderung des geselligen Lebens unter den Mitgliedern und deren Familien.

§ 2

Der Verein führt den Namen "Einigkeit" und liegt die Leitung und Führung desselben dem Vorstände ob.

§ 3

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Präsidenten,
2. dem Vicepräsidenten,
3. dem Schriftführer, welcher auch zugleich Rechnungsführer ist.

§ 4

Die Vereinsabende werden abgehalten in den von dem Gastwirt Rövekamp in Beckstedt gemietheten Räumlichkeiten.

Eine Verlegung des Vereinslokals kann nur stattfinden, wenn in einer anzusetzenden Generalversammlung mindestens 2/3 von sämtlichen Mitgliedern die Verlegung beschließen und vom Königlichen Landrathsamte die Genehmigung dazu erteilt wird.

§ 5

Neu aufzunehmende Mitglieder haben sich einem Ballottoment zu unterwerfen. Dasselbe findet statt in einer anzusetzenden Generalversammlung und ist das angemeldete Mitglied aufgenommen, wenn 2/3 von den erschienenen Mitgliedern dafür sind.

§ 6

Einführungen von Nichtmitgliedern an den Vereinsabenden und angesetzten Festlichkeiten können durch die Mitglieder stattfinden, jedoch muß der Vorstand zu der Einführung seine Genehmigung erteilen.

§ 7

Die Vereinsabende, Übungen, sowie Festlichkeiten werden vom Vorstand festgesetzt.

§ 8

Jedes Mitglied und auch die eingeführten Personen haben den Anordnungen unweigerlich zu folgen. Bei Zuwiderhandeln den für den angesetzten Abend die Anwesenheit im Vereinslokale zu verbieten und nöthigenfalls von dem Hausrechte Gebrauch zu machen.

§ 9

Ausstößungen von Mitgliedern aus dem Vereine können stattfinden, wenn in einer anzusetzenden Generalversammlung 2/3 von den erschienenen Mitgliedern dafür sind.

§ 10

Der Beitrag ist vorläufig für jedes Mitglied auf jährlich 1 Mark festgesetzt und ist derselbe pränumerando zahlbar. Sollten Mehrkosten entstehen, so sind dieselben auf die einzelnen Mitglieder zu verteilen und von denselben pro rate zu zahlen.

§ 11

Der Austritt aus dem Vereine steht jederzeit frei, doch ist er beim Vorstande anzumelden und verliert der Ausgetretene alle Rechte an den Verein.

Die amtliche Genehmigung dieser Statuten soll beim Königlichen Landrathsamte Syke durch den Vorstand nachgesucht werden.

Alle Unterschriften auf der nächsten Seite.